

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014 DE
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014 Seite: 1 / 8

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 800574
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Natriumchloritlösung ca. 7,5%

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Carl Dicke GmbH & Co. KG
Wetschewell 15 Telefon: 02166 91543 0
D-41199 Mönchengladbach Telefax: 02166 915269

Auskunft gebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit
E-Mail info@cardicke.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 02166 91543 0
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290	Korrosiv gegenüber Metallen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

Xn; R22	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R32		Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
Xi; R41	Reizend	Gefahr ernster Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

enthält:

Natriumchlorit

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Artikel-Nr.: 800574
Druckdatum: 29.10.2014
Version: 3.0

Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 2 / 8



Xn Gesundheitsschädlich

Gefahrenhinweise

- 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
41 Gefahr ernster Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- 14 Von Säuren fernhalten
26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

enthält:

Natriumchlorit

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

n.a.

2.3. **Sonstige Gefahren**

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. **Gemische**

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung:	Gew-% Bemerkung
231-836-6 7758-19-2	01-2119529240-51 Natriumchlorit Ox. Sol. 2 H272 / Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 1 H330 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 3 H412	5 - 10

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung:	Gew-% Bemerkung
231-836-6 7758-19-2	01-2119529240-51 Natriumchlorit O; R8 / Xn; R22-48/22 / T; R24 / R32 / C; R34 / N; R50 / R52-53	5 - 10

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Eintatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort abwaschen mit: Wasser
Ärztliche Behandlung notwendig. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.

Nach Augenkontakt

Artikel-Nr.: 800574
Druckdatum: 29.10.2014
Version: 3.0

Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 3 / 8

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen.
Betroffenen ruhig halten.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Schaum

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes, verschüttetes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 4 / 8

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Säure

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

n.a.

DNEL:

Natriumchlorit

/ EG-Nr. 231-836-6 / CAS-Nr. 7758-19-2

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 0,58 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,41 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,41 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 0,029 mg/kg

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,029 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 0,29 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,29 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,1 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,1 mg/m³

PNEC:

Natriumchlorit

/ EG-Nr. 231-836-6 / CAS-Nr. 7758-19-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,65 µg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,065 µg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0065 mg/L

PNEC Kläranlage (STP): 1 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: PVC (Polyvinylchlorid)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014 DE
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014 Seite: 5 / 8

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand flüssig
Farbe hell grün
Geruch schwach

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt:	n.a.			
Zündtemperatur in °C:	n.a.			
untere Explosionsgrenze	n.a.			
Obere Explosionsgrenze	n.a.			
Dampfdruck bei °C:: 20	1,49	hPa		
Dichte bei °C:: 20	1,05	g/cm ³		
Wasserlöslichkeit (g/L)	954			
pH-Wert bei °C:: 20	13,00			
Viskosität bei °C:: 20	< 20	mPa·s		

9.2. Sonstige Angaben:

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. z.B.: Chlordioxid

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Natriumchloritlösung ca. 7,5%
oral, LD50, Ratte: 200 - 2000 mg/kg

Natriumchlorit
oral, LD50, Ratte: 284 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 134 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: (4 h)
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,23 mg/L (4 h)

Reizung und Ätzwirkung

Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Haut (4 h)
Augen, Kaninchen: Bewertung Gefahr ernster Augenschäden.
Methode: OECD 405

Natriumchlorit
Haut, Kaninchen
Ätzend
Augen, Kaninchen
Ätzend

Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 6 / 8

Sensibilisierung

Natriumchlorit
Haut, Meerschweinchen:
keine sensibilisierende Wirkung

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Natriumchlorit
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

12. Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): > 500 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203
Bakterientoxizität, EC50: 1 - 10 mg/L
Methode: OECD 209

Natriumchlorit
Fischtoxizität, LC50, Cyprinodon variegatus: 105 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1 mg/L (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus capricornutum: 1 mg/L (96 h)

Langzeit Ökotoxizität

Natriumchlorit
Fischtoxizität, LC50: (96 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumchlorit
:
nicht leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumchlorit
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W): -2,7
Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

13. Hinweise zur Entsorgung

Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 7 / 8

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1908

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): CHLORITLÖSUNG
Seeschiffstransport (IMDG): CHLORITE SOLUTION
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Chlorite solution

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) n.a.
Marine pollutant n.a.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. n.a.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 974
VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 974

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Artikel-Nr.: 800574 Natriumchloritlösung ca. 7,5%
Druckdatum: 29.10.2014 Bearbeitungsdatum: 29.10.2014
Version: 3.0 Ausgabedatum: 29.10.2014

DE
Seite: 8 / 8

2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

n.a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse

12

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

Ox. Sol. 2 / H272	Oxidierende Feststoffe	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 3 / H311	Akute Toxizität (dermal)	Giftig bei Hautkontakt.
Acute Tox. 1 / H330	Akute Toxizität (inhalativ)	Lebensgefahr bei Einatmen.
Skin Corr. 1A / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
O; R8	Brandfördernd	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
Xn; R22-48/22	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
T; R24	Giftig	Giftig bei Berührung mit der Haut.
R32		Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
C; R34	Ätzend	Verursacht Verätzungen.
N; R50	Umweltgefährlich	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R52-53		Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Weitere Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.